

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

vor dem Hintergrund der CORONA-Pandemie informieren wir über weitere, für die Beihilfe des Bundes relevant gewordenen Punkte:



➤ **Beihilfefähigkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit telemedizinischen Behandlung aus dem Heilmittelbereich**

Es bestehen keine Bedenken, die Empfehlungen zu Nummer 8 der Krankenkassenverbände und des GKV-Spitzenverbandes vom 18.03. 2020 entsprechend anzuwenden.

*"8. Sofern die Behandlungen aus therapeutischer Sicht auch im Rahmen einer telemedizinischen Leistung (Videobehandlung oder telefonische Beratungen) stattfinden können, ist dies mit vorheriger Einwilligung der Versicherten für die nachfolgend aufgeführten Heilmittel möglich. Die Videobehandlung muss in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bieten. Die beim Leistungserbringer und bei den Versicherten bereits vorhandene Technik muss eine angemessene gegenseitige Kommunikation gewährleisten.*

*Die Videobehandlungen sind im Bereich*

- der Stimm-, Sprech- Sprachtherapie mit Ausnahme der Schlucktherapie,*
- der Ergotherapie,*
- der Physiotherapie für die Bewegungstherapie/ Übungsbehandlung in Einzelbehandlung,*
- für die Positionen „Bewegungsübungen/orthopädisches Turnen“ (X0301), „Atemgymnastik“ (X0302) und „Atem- und Kreislaufgymnastik“ (X0303),*
- für die Position „Krankengymnastische Behandlung, auch Atemgymnastik, auch auf neurophysiologischer Grundlage als Einzelbehandlung“ (/X0501) sowie*

- für die Positionen „Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage, auch Atemtherapie bei cystischer Fibrose (Mucoviscidose) (X0701) und „Krankengymnastik, auch Atemtherapie, bei Mucoviscidose und schweren Bronchialerkrankungen, 60 Min.“ (X0702)

grundsätzlich möglich.

*Auf der Rückseite der Verordnung ist die Therapie als Videobehandlung „V“ oder „Video“ zu kennzeichnen. Die Bestätigung der erbrachten Leistungen durch die Versicherten kann auch auf elektronischen Wege erfolgen. Im Bereich der Ernährungstherapie ist die Beratung, sofern möglich auch als telefonische Beratung möglich. Dies ist ebenfalls auf der Rückseite der Verordnung mit „T“ oder „Telefon“ zu kennzeichnen.“*

#### ➤ **COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27.03.2020 (s. Anlage)**

Folgende Punkte besitzen über die gewählte Struktur des Bundesbeihilferechts unmittelbare Beihilferelevanz und sind mithin für die im COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz genannte Geltungsdauer beihilfefähig:

- Pauschaler Systemzuschlag 50 € nach § 21 Abs. 6 KHG,
- Notfallmaßnahme nach § 22 KHG – Krankenbehandlung in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
- Anhebung Pflegeentgeltwert nach § 15 Abs. 2a S. 1 KHEntgG – Ergänzung der Vorgriffregelung zu § 26a BBhV vom Dezember 2019, wird Ende der Woche bekannt gegeben,
- Kurzzeitpflege in Rehabilitationseinrichtungen, § 149 SGB XI; § 39b BBhV i.V.m. § 38e SGB XI,
- keine Kürzung der Pauschalbeihilfe bei fehlendem Abruf von Beratungsbesuchen, § 148 SGB XI
- körperbezogene Pflegemaßnahmen von nicht zugelassenen Leistungserbringern in Einzelfällen, § 150 Abs. 5 SGB XI.